



Aktuelle Informationen zum Umgang mit der Coronakrise

Die Zahl der bestätigten SARS-CoV-2-Infektionsfälle steigt weiter drastisch an. Stand heute (16.3.) sind es NRW-weit 2.493, davon 663 im besonders betroffenen Kreis Heinsberg, gefolgt von Köln mit 241 Infizierten. Acht Patienten sind inzwischen infolge einer Corona-Infektion gestorben. Das öffentliche Leben kommt mehr und mehr zum Erliegen.

Kreis Heinsberg ist nun RKI-Risikogebiet

So dynamisch wie die Ausbreitung des Coronavirus gestalten sich auch die Empfehlungen zum richtigen Umgang mit der COVID-19-Erkrankung in der Praxis. Das Robert Koch-Institut (RKI) hat sein Fluss-Schema zu Verdachtsabklärung und Maßnahmen erneut ergänzt. Neu ist, dass nun auch solche Patienten als begründete Verdachtsfälle gelten, die „akute respiratorische Symptome jeder Schwere mit oder ohne Fieber“ zeigen und sich in den letzten 14 Tagen in „**besonders betroffenen Gebieten in Deutschland**“ aufgehalten haben. Bislang hat das RKI nur den Kreis Heinsberg als besonders betroffenes Gebiet ausgewiesen; dieses zählt somit nun zu den RKI-Risikogebieten.

Ein „**begründeter Verdachtsfall**“ liegt vor, wenn ein Patient

- unspezifische Allgemeinsymptome oder akute respiratorische Symptome jeder Schwere zeigt UND bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall hatte
- und/oder
- akute respiratorische Symptome jeder Schwere mit oder ohne Fieber aufweist UND sich bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn in internationalen Risikogebieten nach RKI-Definition oder in besonders betroffenen Gebieten in Deutschland aufgehalten hat.

Begründete Verdachtsfälle sind umgehend an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Patienten mit akuten respiratorischen Symptomen mit oder ohne Fieber, die sich in den vergangenen 14 Tagen in Regionen mit COVID-19-Fällen aufgehalten haben, sind **keine begründeten Verdachtsfälle** – ebenso Patienten mit klinischen oder radiologischen Hinweisen auf eine virale Pneumonie ohne Alternativdiagnose und ohne erfassbares Expositionsrisiko. Diese Patienten müssen zunächst nicht gemeldet werden. Das RKI empfiehlt eine differenzialdiagnostische Abklärung. Der behandelnde Arzt entscheidet auf dieser Grundlage, ob ein Test auf eine Corona-Infektion sinnvoll ist. Nach Informationen der KV Nordrhein wird es in den kommenden Tagen weitere Anpassungen der RKI-Kriterien geben, insbesondere zu der Frage, in welchen Fällen getestet werden sollte.

Das aktuelle Fluss-Schema können Sie beim RKI herunterladen: [aktuelles Fluss-Schema zum Download](#)



AU-Bescheinigung für Patienten in Quarantäne

In unserer Praxis-Information vom 11. März haben wir Sie über die Möglichkeit informiert, Patienten mit leichten Erkrankungen der oberen Atemwege nach telefonischer Rücksprache eine Bescheinigung auf Arbeitsunfähigkeit (AU) für die Dauer von maximal sieben Tage ausstellen zu können (Muster 1), damit diese nicht extra in die Praxis kommen müssen. Diese Regelung gilt auch für die Ausstellung einer Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld im Falle der Erkrankung eines Kindes (Muster 21).

Die KBV weist darauf hin, dass bei Patienten, für die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen eine Quarantäne angeordnet wurde, im Hinblick auf das Ausstellen einer AU-Bescheinigung zwischen zwei Fällen unterschieden werden muss:

1. Quarantäne, aber keine Symptome

Für Personen in Quarantäne, die keine Krankheitssymptome aufweisen, muss der Vertragsarzt auch keine AU-Bescheinigung für den Arbeitgeber ausstellen. Dies gilt auch für positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen, die keine Symptome aufweisen. In diesem Fall ist die Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber über die Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gesichert.

Aber: Sobald ein Patient, der bisher symptomfrei war, während der Quarantäne erkrankt, besteht von diesem Zeitpunkt an Arbeitsunfähigkeit. Bei Arbeitsunfähigkeit ist also trotz Quarantäne eine AU-Bescheinigung durch den Arzt erforderlich.

2. Quarantäne und Symptome

Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus, die mit Krankheitssymptomen einhergeht, stellt der behandelnde Vertragsarzt eine AU-Bescheinigung aus. In diesem Fall erfolgt die Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber, der diese aber nicht vom Bundesland erstattet bekommt.

Wichtiger Hinweis: Immer mehr Arbeitgeber schicken ihre Mitarbeiter nach Hause und bitten sie, eine Weile vorsorglich zu Hause zu bleiben, wenn diese Kontakt zu einer infizierten Person hatten. Hier gilt: Ist die betroffene Person nicht krank, kann auch keine AU-Bescheinigung ausgestellt werden.

Hinweise zu Abrechnung und Kodierung

Alle aufgrund des Verdachts auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer nachgewiesenen Infektion erforderlichen ärztlichen Leistungen werden in voller Höhe **extrabudgetär** honoriert. Sie sind mit der EBM-Ziffer 88240 abzurechnen. Für die Honorierung von Nicht-Vertragsärzten insbesondere in Diagnosezentren verhandeln wir gegenwärtig mit den Krankenkassen über eine verbindliche Pauschalen-Regelung außerhalb der MGV.



KVNO Praxisinformation

16.03.2020

Labordiagnostische Untersuchungen sind mit der Ziffer 32816 zu kennzeichnen. Das bevorzugte Untersuchungsmaterial für den Nachweis einer möglichen Corona-Infektion ist ein Oropharynx- und/oder Nasopharynx-Abstrich, wie bei der Influenza-Diagnostik. Die GOP 32816 ist einmal am Behandlungstag berechnungsfähig.

Die ICD-Verschlüsselung für die Coronavirus-Krankheit lautet: U07.1! COVID-19 (Coronavirus-Krankheit-2019). Dieser Schlüssel ist zusätzlich zur Verschlüsselung der Erkrankung bzw. der Symptome anzugeben. Wichtig bei der Angabe des COVID-19-Schlüssels ist die differenzierte Verwendung des Zusatzkennzeichens für die Diagnosesicherheit, also ob es sich um einen Verdachtsfall oder eine gesicherte Diagnose handelt. Ein Verdachtsfall wird mit „U07.1! V“ kodiert, die nachgewiesene COVID-19-Erkrankung mit „U07.1! G“. Die KBV hat die richtige Kodierung anhand von typischen Fallbeispielen erläutert. Die Empfehlungen der KBV finden Sie hier: [Die Empfehlung zum Download](#)

Sachstand: Beschaffung von Schutzausrüstungen

Die Beschaffung von Schutzausrüstung und Desinfektionsmittel zur Behandlung von Patienten mit Verdacht auf COVID-19 gestaltet sich nach wie vor schwierig. Die KV Nordrhein weiß um den dringenden Bedarf in den Praxen und ist deshalb mehrfach täglich im Gespräch mit den entsprechenden Stellen auf Landes- und Bundesebene. Auf den Zeitpunkt der Anlieferung der von Land und Bund in Aussicht gestellten Gesichtsmasken und Schutzkleidung sind wir logistisch bestens vorbereitet, sodass wir sofort nach Eintreffen der Materialien mit der Auslieferung an die Praxen starten können. Bis dahin bitten wir Sie um einen möglichst Ressourcen schonenden Einsatz Ihrer verbliebenen Bestände. Tipps dazu erhalten Sie vom RKI unter: [Tipps des RKI zum Download](#)

Engagement für mehr Diagnosezentren

Die Einrichtung von Diagnose- und Abstrichzentren zur Entlastung der Praxen hat sich bewährt. Die KV Nordrhein selbst hat am 4. März eine mobile Arztpraxis in Erkelenz im besonders betroffenen Kreis Heinsberg eingerichtet, die in Kooperation mit dem örtlichen Hermann-Josef-Krankenhaus betrieben wird. Derzeit werden dort 60 Abstriche pro Tag durchgeführt.

Darüber hinaus stellt die KV Nordrhein ärztliches Personal für 17 weitere Diagnose- und Abstrichzentren, unter anderem in Bonn, Düsseldorf, Köln, Leverkusen, Mühlheim, dem Rhein-Kreis-Neuss und dem Rhein-Sieg-Kreis. Weitere Zentren mit KV-Beteiligung sind in Planung.

Kompensation für wirtschaftliche Verluste

Politik und Krankenkassen haben sich darauf verständigt, den Krankenhäusern im Falle von coronabedingten Mehrausgaben mit unbürokratischer finanzieller Hilfe zur Seite zu stehen. Das Gleiche erwarten wir für die Vertragsärzte, die zum Teil ebenfalls unter massivem wirtschaftlichem Druck stehen, weil viele Patien-



KVNO Praxisinformation

16.03.2020

ten die Praxen derzeit meiden – was andererseits ein gewünschter Effekt ist, um das Ansteckungsrisiko über das Wartezimmer zu verringern. Auch Praxen, die nicht arbeiten können, erwarten eine angemessene Entschädigung. Wir befinden uns derzeit in intensiven Abstimmungsgesprächen mit der Politik auf Bundesebene, um eine Kompensation für die vertragsärztlichen Praxen zu erreichen. Sobald hierzu Ergebnisse vorliegen, werden wir Sie umgehend informieren.

Stets aktuelle Informationen rund um das Coronavirus erhalten Sie außerdem auf unserer Webseite [coronavirus.nrw](https://www.coronavirus.nrw)

